An den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für den
Ausbildungsberuf **Schreiner/-in**

bei der

Schreiner-Innung Forchheim
Schützenstraße 26
91301 Forchheim

Anmeldung zur Zwischenprüfung

(Anmeldung bitte in Druckbuchstaben ausfüllen)

im Ausbildungsberuf: **Schreiner/-in**

Fachrichtung/Schwerpunkt .....

Wahlqualifikationseinheit/en .....

Die Zulassung zur Gesellenprüfung wird beantragt für:

Lehrling (Auszubildende/-r)

Name und Vorname .....

geb. am ..... in .....

Anschrift .....

.....
(Postleitzahl, Ort, Straße, künftige Anschriftenänderung bitte umgehend mitteilen)

Tel-Nr. / Handy-Nr. .....

E-Mail-Adresse ……..

Eltern bzw. gesetzl. Vertreter .....

.....
(Anschrift)

Ausbildungsdauer vom .....bis.....

Berufsschule .....
(Ort)

Ausbildungsbetrieb

Firmenname .....

Anschrift .....

.....
(Postleitzahl, Ort, Straße, künftige Anschriftenänderung bitte umgehend mitteilen)

Tel.: ..... E-Mail: .....

Von der zuständigen Stelle auszufüllen!

Prüfungs-Nr.: _____

Gebühr bezahlt am _____

PRÜFUNGSERGEBNIS:

Theorie/Teil B:

Punkte:_____ Note:_____

Praxis/Teil A:

Punkte:_____ Note:_____

Zeugnis versandt am:

……

Bemerkungen:

Der automatisierten elektronischen Verarbeitung und Speicherung persönlicher Daten wird zugestimmt.
Betrieb und/oder Auszubildende(r) können der elektronischen Datenverarbeitung widersprechen.
Dann ist jedoch eine Teilnahme an der Prüfung nicht möglich.

Ort und Datum	Unterschrift der/des Auszubildenden	Unterschrift, Stempel des Ausbildungsbetriebes

(Nach Überprüfung der Angaben dieser Seite)

Anzahl der Anlagen ____

ZUR BEACHTUNG:

Die Anmeldung zur **Zwischenprüfung** ist bis

spätestens 31. März des Jahres

durch den Ausbildungsbetrieb und dem Auszubildenden bei der Kreishandwerkerschaft Forchheim/Schreiner-Innung Forchheim zu veranlassen.

Dem Antrag zur Anmeldung zur Zwischenprüfung bitten wir eine Kopie mit Eintragungsvermerk der Handwerkskammer versehene Ausfertigung des **Berufsausbildungsvertrages** beizulegen.

Die **Prüfungsgebühr** ist mit dem Antrag auf Zulassung vom Ausbildungsbetrieb zu entrichten (Überweisung oder per SEPA-Lastschriftmandat).

Sind im Betrieb noch Auszubildende, die für die Prüfung in Frage kommen und für die keine Anmeldung beigefügt ist, dann wenden Sie sich bitte umgehend an die Kreishandwerkerschaft Forchheim.

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE81ZZZ00000636092
Mandatsreferenz: WIRD SEPARAT MITGETEILT

SEPA-Lastschriftmandat
für die Kreishandwerkerschaft Forchheim/Schreiner-Innung Forchheim

Ich/Wir ermächtige(n) hiermit die Kreishandwerkerschaft Forchheim/Schreiner-Innung Forchheim **EINMALIG EINE ZAHLUNG**

in Höhe von **.....** Euro

von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ist mein Kreditinstitut an, die von der Kreishandwerkerschaft Forchheim auf mein Konto gezogene Lastschrift einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

_____
Vorname und Name (Kontoinhaber) Straße und Hausnummer Postleitzahl und Ort

DE _ _ / _ _ _ _ / _ _ _ _ / _ _ _ _ / _ _ _ _ / _ _ _ _ _ _ _ _ / _ _ _
IBAN BIC

_____
Kreditinstitut

Diese Einzugsermächtigung gilt bis auf Widerruf.

..... **.....**
Ort und Datum Unterschrift

Hinweise zur Datenspeicherung:

I. Die für die Abnahme der Prüfungen zuständige Innung hat die Geschäftsführung hierfür an die Kreishandwerkerschaft Forchheim übertragen.

Die Organisation und Auswertung aller Prüfungen werden mit einem speziellen EDV-Programm verwaltet und unterliegen deshalb der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Deshalb wollen wir Sie nachfolgend darüber informieren, wie wir unsere Daten erhalten, verarbeiten und speichern.

II. Vorrangig nutzen wir die Daten über Auszubildende und Ausbilder, wie sie uns bzw. der Handwerkskammer für Oberfranken, bzw. vom Ausbildungsbetrieb und / oder dem / der Auszubildenden mitgeteilt werden.

Damit wir aber alle potentiellen Prüflinge erfassen, fragen wir die sogenannte Lehrlingsrolle der Handwerkskammer für Oberfranken ab und erhalten von dort die erforderlichen Angaben aufgrund gesetzlicher Bestimmungen.

Wie Sie sich bestimmt vorstellen können, sind diese Listen teilweise unvollständig oder es sind zwischenzeitlich Änderungen eingetreten. Deshalb werden unsere Listen noch einmal mit der Berufsschule abgeglichen, bevor Prüfungen vorbereitet und Einladungen oder sonstige Anschreiben versendet werden können.

Wenn die Prüfungen abgelegt worden sind, teilt der Prüfungsausschuss oder die Geschäftsstelle der Kreishandwerkerschaft (im Auftrag der Innung) die Prüfungsergebnisse mit. Anschließend fertigt die Kreishandwerkerschaft die erforderlichen Dokumente aus und lädt zur Freisprechungsfeier ein.

Bei dieser Veranstaltung werden immer auch die Prüfungsbesten geehrt und erhalten kleine Anerkennungen. Hierzu werden selektiv Daten an Dritte weitergegeben, die Fördermittel und Auszeichnungen bzw. Geschenke an die Prüfungsbesten überreichen. Diese benötigen diese Daten in der Regel für die Erfüllung steuerrechtlicher Vorgaben und nutzen die Daten nicht primär für Werbezwecke.

Ferner können sich die Prüfungsbesten bei Erfüllung bestimmter Kriterien für den sogenannten „Praktischen Leistungswettbewerb“ auf Kammer-, Landes- und Bundesebene sowie für Wettbewerbe der Innungsfachverbände qualifizieren. Deshalb müssen für diese Fälle selektiv persönliche Daten an die betreffenden Stellen weitergegeben werden.

Außerdem können von den jeweiligen Veranstaltungen und Wettbewerben Bild- und Tonaufnahmen angefertigt werden, die mit Berichten in öffentlichen und sozialen Medien sowie auf den Homepages der Veranstalter veröffentlicht werden.

Schließlich teilt die Kreishandwerkerschaft die Prüfungsergebnisse der zuständigen Handwerkskammer mit und archiviert die Unterlagen bzw. Prüfungsergebnisse.

Ihre Daten werden dabei nur so lange elektronisch gespeichert, wie dies erforderlich ist.

Einfache Unterlagen und Prüfungsunterlagen werden ein Jahr nach Ende des Jahres, in dem die letzte Prüfungshandlung vorgenommen worden ist, gelöscht. Prüfungsniederschriften und steuerlich relevante Unterlagen und Daten werden nach 10 Jahren vernichtet bzw. gelöscht und die Prüfungsergebnisse nach 60 Jahren. Diese lange Frist ist in der Handwerksordnung so bestimmt und ist erforderlich, um gegebenenfalls Zweitschriften der Prüfungszeugnisse erstellen oder Auskünfte über Beschäftigungszeiten erteilen zu können.

III. Sofern Betrieb und / oder Auszubildende(r) die Angabe <u>erforderlicher</u> Daten verweigern und / oder der elektronischen Datenverarbeitung und Datenspeicherung widersprechen, ist eine Teilnahme an den üblichen, gemeinsamen Prüfungen nicht möglich!